

Satzung für das Sozialwerk für Lesben und Schwule e.V.

Stand 09/2011

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sozialwerk für Lesben und Schwule“.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
2. Der Verein wird Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., mit Sitz in Wuppertal.
3. Der Verein hat den Zweck, auf der Basis des Grundgesetzes sich mit den individuellen und gesellschaftlichen Problemen homosexueller Frauen, Männer und Jugendlicher auseinanderzusetzen und die Kommunikation zwischen Homosexuellen und Heterosexuellen zu verbessern.
Der Verein fördert die Entwicklung junger lesbischer und schwuler Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
Der Verein trägt dazu bei, Benachteiligungen lesbischer und schwuler Jugendlicher abzubauen und positive Lebensbedingungen mit ihnen zu entwickeln.
Ein weiterer Schwerpunkt besteht in der Beratung zu HIV und AIDS. Beratung ist strukturelle Prävention.

Zur Erreichung der Zwecke wird der Verein unter anderem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a Schaffung von Beratungsstellen und Kommunikationsstätten, mit Angeboten für lesbische Frauen, schwule Männer, lesbische und schwule Jugendliche
- b Kontakte zu allen zuständigen Behörden, Institutionen und Beratungsstellen,
- c Öffentlichkeitsarbeit,
- d Einstellung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die insbesondere verschiedene Formen des Sozialtrainings ermöglichen sollen,
- e Fort- und Weiterbildung,
- f Fort- und Weiterbildung der Mitglieder.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen ab 14 Jahren werden.
2. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung kann nur mit Begründung erfolgen. Gegen eine Ablehnung ist in den darauf folgenden zwei Mitgliederversammlungen Widerspruch möglich. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Posteingang wirksam. Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.
5. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge. Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

6. Neue Mitglieder des Vereins sind 6 Monate nach Aufnahme in den Verein stimmberechtigt.
7. Angestellte und Honorarkräfte mit gleichzeitiger Vereinsmitgliedschaft sind während des Angestellten- bzw. Honorarzeitraumes nicht stimmberechtigt.

§ 4: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5: Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muss 10 Tage vor dem angesetzten Termin abgesandt sein. In der Einberufung ist der Gegenstand der Beratung zu bezeichnen.
2. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Tagungsleiter, der die Versammlung verantwortlich leitet.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. den Jahresbericht entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - c. den Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist möglich.
 - d. über die Satzung, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - e. Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu wählen und deren Bericht für den vergangenen Zeitraum entgegenzunehmen,
5. Ein Mitglied kann zusätzlich zu seinem Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung höchstens eine weitere Stimme von einem abwesenden Mitglied auf sich vereinen.

§ 6: Vorstand

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf volljährigen Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der zu berufenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit fest.
3. Frauen und Männer sollen in gleicher Anzahl im Vorstand vertreten sein, sofern es eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen bzw. Kandidaten gibt. Bei einem Vorstand von fünf Personen sollen mindestens zwei Frauen und zwei Männer vertreten sein.
4. Der Vorstand arbeitet kollegial zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
7. Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich um bis zu zwei Mitglieder zu ergänzen. Diese Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 6a: Besondere Vertreter

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine(n) GeschäftsführerIn sowie gegebenenfalls eine(n) oder mehrere stellvertretende GeschäftsführerInnen als besondere(n) VertreterInnen gemäß § 30 BGB bestellen.
2. Der/die GeschäftsführerIn ist gemeinsam mit einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB berechtigt.

3. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 7: Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
2. Die Niederschriften sind den jeweiligen Beteiligten in Form eines Ergebnisprotokolls innerhalb von zwei Monaten zuzuleiten.

§ 8: Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Zweckes des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 9: Sonstige Vorschriften

1. Die zur Durchführung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen der zuständigen Instanzen der Wohlfahrtspflege und durch Spenden aufgebracht.
2. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einem ordentlichen und gegebenenfalls außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung trifft der Vorstand. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch ein besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Zur Annahme des gestellten Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der eingetragenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Der Heimfallberechtigte hat das ihm anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der lesbischen und schwulen Selbsthilfe zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Sozialwerks für Lesben und Schwule e.V. in der Alten Feuerwache, Melchiorstr. 3, 50670 Köln am 26.09.2011 beschlossen.

Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.04.1975 im glf-Zentrum, 5000 Köln 1, Dasselstr. 2, beschlossen.